

Wiss. Mit. Nicolas Cypher, Augsburg*

„Brennender Hass auf die Politik“

THEMATIK	Ehrdelikte, Brandstiftungsdelikte, Rücktritt, Aussagedelikte
SCHWIERIGKEITSGRAD	Fortgeschrittenenklausur (schwer)
BEARBEITUNGSZEIT	180 Minuten
HILFSMITTEL	Gesetzestexte

■ SACHVERHALT

T geht an einer Wahlkampfveranstaltung der X-Partei vorbei, auf der sich auch unter anderem der K befindet, der Mitglied der Landesregierung und der X-Partei ist. Die X-Partei setzt sich für den Ausbau der deutschen Waffenlieferungen als „Konjunkturmotor“ ein und fordert insbesondere, auch Waffen in Krisengebiete jeder Art zu verkaufen. Diese Forderung geht zutiefst gegen Ts gesellschaftliche Überzeugungen. Als der K ein Wahlplakat vor den zwölf an seinem Wahlstand versammelten Personen hochhebt, brüllt T für alle hörbar: „K ist ein dreckiger Mörder“. Dabei ging es ihm vor allem um eine Diskreditierung des K vor den Anwesenden. Nach kurzer Überraschung aller Personen am Wahlstand, die anhand ihrer Kleidung und Souvenirs als Sympathisanten der X-Partei zu identifizieren sind, wird T ausgebuht und ihm zugerufen, er solle verschwinden. Daraufhin wendet sich T wütend mit dem Ausruf „Die Wähler der X-Partei sind doch alle Volltrottel“ ab und verlässt das Gelände.

Wütend über den Vorfall beschließt T, an K ein Exempel zu statuieren. Er fasst den Plan, sich zum Parteibüro des K zu begeben und diesen durch eine Brandlegung zu töten. Das 1-Personenbüro des K befindet sich im ersten Stock über einem mittels eines Treppenhauses verbundenen Schreibpapierfachhandel im Erdgeschoss. T hat sich informiert, dass dieser Schreibpapierladen freitags geschlossen ist, das Bürogebäude des K hingegen freitags von 8:00 Uhr bis spätestens 17:00 Uhr besetzt ist. Am nächsten Freitag begibt sich T um 16:50 Uhr zum Gebäude und wirft einen Molotow-Cocktail durch ein Fenster im Erdgeschoss, woraufhin er fluchtartig den Tatort verlässt. Beim Aufprall des Molotow-Cocktails fängt zunächst der Teppich des Schreibpapierladens Feuer, nach kurzer Zeit greift das Feuer aber auf das restliche Inventar über und beginnt sich ab 17:20 Uhr auf die anderen Teile des Gebäudes auszubreiten.

Als T sich jedoch kurz nach der Brandlegung umdreht und aus der Entfernung das beginnende Feuer sieht, bekommt er starke Gewissensbisse. Er hält daraufhin nach einem kurzen Fußweg den Passanten P an und sagt diesem, er habe gesehen, dass das Bürogebäude der X-Partei brenne, jedoch habe er sein Mobiltelefon nicht dabei und könne daher nicht die Feuerwehr rufen, ob der Passant dies bitte machen könne. Tatsächlich hatte T sein Mobiltelefon dabei, wollte aber vermeiden, aufgrund des Anrufs als möglicher Brandleger erkannt zu werden. Ohne eine Antwort abzuwarten, entfernt sich T vom Geschehen. T hofft zwar, dass

* Der Verfasser ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Kriminologie und Sanktionenrecht an der Universität Augsburg (Prof. Dr. Johannes Kaspar). Die Klausur wurde im Rahmen einer Übung für Fortgeschrittene im Sommersemester 2024 an der Universität Augsburg zur Bearbeitung gestellt.

der P die Feuerwehr rufen wird, ihm ist es aber wichtiger, sich unerkant vom Tatort zu entfernen als sich eines solchen Anrufs zu versichern. Der verwirrte P läuft zur Bestätigung der Aussage des T daraufhin in Richtung des Bürogebäudes und ruft, als er den Brand sieht, sofort die Feuerwehr. Diese rückt unmittelbar an und kann den K aus dem brennenden Gebäude retten. Das Feuer hat zu diesem Zeitpunkt (17:30 Uhr) gerade das Büro des ausnahmsweise Überstunden arbeitenden K erreicht; wie durch ein Wunder trug K aber keinerlei Verletzungen durch den Rauch und das Feuer davon. Ohne den Anruf des P hätte die Feuerwehr erst später vom Brand erfahren und mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit das Leben des K nicht mehr retten können. Das Bürogebäude brennt bis auf seine Grundmauern nieder.

Trotz seiner Flucht wurde T aufgrund der Personenbeschreibung des von der Polizei zunächst als Tatverdächtigen befragten P ermittelt und letztendlich angeklagt. Im Rahmen der Hauptverhandlung sagt T aus, dass er gesehen habe, wie der P einen Molotow-Cocktail in das Fenster geworfen habe und so den Brand verursachte. Dabei wusste T zwar, dass es dadurch zu Ermittlungen gegen den P kommen könnte (was ihm an sich unrecht war), er nahm dies aber in der Hoffnung auf einen Freispruch billigend in Kauf. Aufgrund von Aussagen zum Vortatverhalten des T am Wahlstand der X-Partei wird er trotzdem verurteilt. Ermittlungen gegen P werden nicht aufgenommen.

Wie hat sich T nach dem StGB strafbar gemacht?

Eventuell erforderliche Strafanträge sind gestellt.

§ 211 StGB ist bei der Prüfung nicht zu berücksichtigen.